Sonder-Nummer.

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage des Regierungspräsidenten

Verlag: Priebatsch's Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau 1, Ring 53.
Postscheck-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich. — Preis pro Nummer 20 ₰.
Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Sonder-Nummer. Freitag, den 22. Dezember 1933. XX. Jahrg.

Sofort an alle Lehrkräfte zur Kenntnis zu bringen.

Nebentätigkeit der Beamten.

Nachfolgend bringe ich zum Abdruck

a) Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Kap. IV: Die Nebentätigkeit der Beamten),

b) Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. August 1933,

c) Richtlinien für die Durchführung des Kap. IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. Juni 1933 (Nebentätigkeit der Beamten) vom 8. November 1933,

d) Runderlaß des Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister vom 8. November 1933,

e) Runderlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 16. Dezember 1933 — U. Nr. 2779.

1. Mit dem 31. Dezember 1933 treten sämtliche erteilten Genehmigungen außer Kraft, soweit sie nicht vorher bereits widerrufen sind.

Anträge auf Wiedererteilung der Genehmigung für eine Nebentätigkeit sind an Hand beiliegenden Musters, das von den Herren Schulräten anzufordern ist, mit erschöpfender Begründung auf besonderem Blatt dem zuständigen Schulrat bis zum 8. Januar 1934 vorzulegen. Die Spalte 6 des Musters ist nicht auszufüllen.

2. Die Herren Schulräte ersuche ich, die eingehenden Anträge vorzuprüfen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist, und mir diese gesammelt unter Beifügung einer namentlichen Übersicht bis zum 15. Januar 1934 genau einzureichen. Eine Anzahl von Vordrucken des Musters wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen, weiterer Bedarf ist umgehend vom Büro II k anzufordern.

Für die Inhaber verbundener Kirchen- und Schulämter kommen diese Bestimmungen nicht in Betracht.

Oppeln, den 19. Dezember 1933.

Der Regierungspräsident.
Abt. für Kirchen und Schulen.
II 7. 13. 0. 1. Nr. 310.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933.

Kapitel IV.

Die Nebentätigkeit der Beamten.

§ 4.

(1) Jeder Reichsbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamtes,

2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zur Ausübung eines Erwerbs oder einer gewerblichen Tätigkeit, selbst wenn sie nur der Unterstützung der Ehefrau in dem von ihr ausgeübten Gewerbe dient, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat. Die Genehmigungspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Beamte nicht-amtlicher Träger der Nebenbeschäftigung ist, dieses Ergebnis aber nur durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes erzielt wird.

(2) In den Durchführungsbestimmungen können für einige Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht der vorgesetzten Behörde, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 10.

Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

§ 11.

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes oder mit Rücksicht auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist,
2. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht, das ist insbesondere der Fall,
   a) wenn die Tätigkeit die regelmäßige Dienstzeit des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zur Verfügung zu halten, behindert wird,
   b) wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausübt, mit der die Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten erfordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt,
3. für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einem den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt,
4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Übernahme einer Treuhänderschaft, sofern damit unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung verbunden ist, es sei denn, daß der Beamte die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat,
5. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

§ 12.

(1) Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Das gilt auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Genehmigungen, selbst wenn ein Widerruf nicht vorbehalten ist.

(2) Wird die Genehmigung widerrufen, so hat der Beamte die Tätigkeit unverzüglich einzustellen, hierfür kann eine angemessene Frist gesetzt werden.

(3) Scheidet der Beamte vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den die Genehmigung erteilt ist, aus seinem Hauptamt aus, so erlischt die Genehmigung mit diesem Zeitpunkt.

§ 13.

Zuständig für die Genehmigung und den Widerruf ist die oberste Reichsbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 14.

Jeder Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der obersten Reichsbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsbildung des Beamten entspricht.

§ 15.

(1) Für eine Nebentätigkeit im Reichsdienst wird dem Beamten eine Vergütung aus der Reichskasse nicht gezahlt.

(2) Ausnahmen können von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zugelassen werden

a) bei der Ausübung eines Lehramtes an einer öffentlichen Hochschule,
b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
d) übergangsweise, besonders in Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 darf eine Vergütung nur gewährt werden, soweit der Reichshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

§ 16.

Jede Vergütung, die einem Beamten für eine im Zusammenhang mit seinem Hauptamt außerhalb des Reichsdienstes ausgeübte genehmigungspflichtige oder auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit zufließt, ist von ihm an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde abzuliefern. Der Reichsminister der Finanzen kann Grundsätze darüber aufstellen, ob und inwieweit die Vergütung dem Beamten ausnahmsweise belassen wird.

§ 17.

Wird ein Beamter aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommen hat, haftbar gemacht, so hat das Reich ihm seinen Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; auch in diesem Falle hat das Reich ihm seinen Schaden zu ersetzen, wenn er im Auftrage eines Dienstvorgesetzten gehandelt hat.

§ 18.

In den Einzelplänen des Reichshaushalts sind in den Erläuterungen zu den Ansätzen für Besoldungen und Hilfs-

leistungen durch Beamte alle den Beamten verbleibenden Einnahmen aus Nebenämtern und dauernden Nebenbeschäftigungen nachrichtlich mitzuteilen, und zwar getrennt nach den Quellen, aus denen sie fließen.

§ 19.

Auf Wahlkonsuln und Beamte im einstweiligen Ruhestand finden die Vorschriften der §§ 9 bis 18 keine Anwendung; die allgemeinen Beamtenpflichten für Beamte im einstweiligen Ruhestand, insbesondere auch die Pflicht zur Dienstbereitschaft, bleiben unberührt.

§ 19a.

Der Beamte darf keine Tätigkeit von seinem Hausstand angehörenden Familienmitgliedern dulden, die mit dem Ansehen des Beamtenstandes nicht vereinbar ist.

§ 20.

(1) Die Vorschriften in den §§ 9 bis 19, 19a gelten entsprechend für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Die Landesregierung bestimmt, welche Landesbehörden an Stelle der in diesem Kapitel genannten Reichsbehörden zuständig sind.

(2) Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Verbände von solchen sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 21.

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 1. Juli 1933 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten

a) § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61),

b) § 15 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349),

c) Artikel 13 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999, 1006)

außer Kraft.

(3) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die obersten Landesbehörden können ergänzende Durchführungsbestimmungen erlassen; diese dürfen nicht günstiger sein als die des Reiches.

Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 29. August 1933.

Auf Grund des § 21 Abs. 3, § 16 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933 (R.G.Bl. I S. 433) wird hiermit verordnet:

Zu § 9.

Nr. 1. Als genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung hat jede Tätigkeit zu gelten, bei welcher durch Arbeitsleistung irgendwelcher Art eine Vergütung erzielt wird.

Nr. 2. Für die Musikausübung durch Reichsbeamte gelten die Richtlinien der Reichsregierung vom 1. 11. 1929 (Reichsministerialbl. S. 655) bis auf weiteres fort.

Nr. 3. Bei Nebenbeschäftigungen, welche im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z. B. Nachlaßangelegenheiten) soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

Nr. 4. Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen:

a) freundschaftliche Hilfe geringen Umfangs, bei der eine Vergütung in Geld nicht gewährt wird, soweit diese Tätigkeit nicht aus dienstlichen Gründen untersagt ist,

b) einzelne Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu 30 RM. gewährt werden. Wird eine solche Nebenbeschäftigung mehr als fünfmal im Jahre ausgeübt, so ist die Genehmigung unter Angabe der bisher ausgeübten Tätigkeit und des dafür erhaltenen Entgelts einzuholen.

Nr. 5. (1) Ärztliche, tierärztliche und zahnärztliche Beamte, und zwar auch Lehrer an öffentlichen Hochschulen, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen.

(2) Bis zu einer besonderen reichsgesetzlichen Regelung kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen genehmigen.

(3) Die Genehmigung zur Ausübung der Kassenpraxis kann diesen Beamten nicht erteilt werden.

Zu § 11.

Nr. 6. Bei Gesellschaften, Genossenschaften und anderen Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern lediglich gemeinnützig sind, fällt der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ nicht unter das Verbot des § 11 Nr. 4. Die Genehmigung ist jedoch einzuholen.

Nr. 7. (1) Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz ist zu beachten.

(2) Bestimmungen für die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit durch Richter der ordentlichen Gerichte bleiben vorbehalten.

Zu § 12.

Nr. 8. Bereits erteilte Genehmigungen sind nachzuprüfen. Wird eine früher erteilte Genehmigung auf Grund der Nachprüfung widerrufen, so kann dem Beamten eine angemessene Frist zur Lösung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen bewilligt werden.

Zu § 15.

Nr. 9. (1) Sofern durch das Haushaltsrecht gemäß §§ 15, 20 ausnahmsweise Zulagen und Vergütungen für eine Nebentätigkeit von Beamten zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese im Einzelfall 1200 RM Jahreshöchstbetrag nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn Zulagen und Vergütungen an Beamte aus anderen als persönlichen Ausgabetiteln gewährt werden.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

Zu § 16.

Nr. 10. Sofern einem Beamten auf Grund des Haushaltsrechts gemäß §§ 15, 20 für eine im Zusammenhang mit seinem Hauptamt ausgeübte genehmigungspflichtige oder auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übernommene Nebentätigkeit Zulagen oder Vergütungen aus dem Haushaltsplan einer anderen als der eigenen Dienstbehörde zufließen, unterliegen diese, soweit sie die Höchstbeträge der Nr. 9 und 12 nicht übersteigen, nicht der Ablieferung an die Kasse seiner vorgesetzten Behörde.

Nr. 11. (1) Wird einem Beamten für eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder aus der Übernahme einer Treuhandschaft unmittelbar oder mittelbar eine Vergütung gewährt, so kann ihm für den Fall, daß er die Nebentätigkeit auf Vorschlag oder auf Veranlassung seiner vorgesetzten Dienststelle übernommen hat, die Vergütung in begrenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Die Pauschalaufwandsentschädigungen dürfen in einem Rechnungsjahr höchstens betragen

a) für einen Beamten als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw.
   aa) bei einer Gesellschaft usw. 480 RM,
   bb) bei mehreren Gesellschaften usw. 640 RM;
b) für Beamte als Vorsitzende des Aufsichtsrats usw.
   aa) bei einer Gesellschaft usw. 800 RM,
   bb) bei mehreren Gesellschaften oder als Vorsitzende bei einer Gesellschaft und als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 RM.

(3) Schließt eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahr mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebenfalls behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Aufwandsentschädigungen oder dergleichen gewährt hat.

(4) Neben diesen Aufwandsentschädigungen dürfen den Beamten Sitzungsvergütungen nur soweit belassen werden, als dadurch nicht die im Abs. 2 und 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Wird keine Aufwandsentschädigung gewährt, so können den Beamten etwa gezahlte Sitzungsvergütungen bis zu 30 RM für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahre die entsprechenden Höchstsätze des Abs. 2 nicht übersteigen. Nimmt ein Beamter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von 30 RM belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können den Beamten neben den unter Abs. 2 bis 4 zustehenden Beträgen nach Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der ihnen nach der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten bei Dienstreisen zustehenden Sätze belassen werden. Jede Reise, die der Beamte im Interesse seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften von dem zuständigen Vorgesetzten des Beamten genehmigt werden.

Zu §§ 15, 16.

Nr. 12. (1) Übt ein Beamter in einem Rechnungsjahre mehrere Tätigkeiten im Sinne der vorstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 15 und zu § 16 aus, so können ihm aus den ihm zufließenden Vergütungen im Sinne des § 16 nicht mehr als 1500 RM als Höchstbetrag belassen werden. Die Zulagen und Vergütungen im Sinne des § 15 sowie die vorstehend festgesetzten Höchstgrenzen für Vergütungen im Sinne des § 16 unterliegen den Kürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen. Pauschalaufwandsentschädigungen und Sitzungsvergütungen unterliegen der Kürzung nicht.

(2) Die Beamten haben am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres ihrer vorgesetzten Dienststelle eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen im Rechnungsjahr für eine mit dem Hauptamt verbundene Nebentätigkeit zugeflossen sind, nach besonderem Muster vorzulegen.

(3) Für das Rechnungsjahr 1933 wird übergangsweise bestimmt, daß bis 31. Dezember 1933 die Zulagen und Vergütungen, die gemäß den §§ 15, 20 auf Grund des Haushaltsrechts gewährt werden oder für die gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen, eine Kürzung nach vorstehenden Ausführungsbestimmungen nicht erfahren. Für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres können Zulagen und Vergütungen nur in den Grenzen eines Viertels der Höchstbeträge belassen werden.

Nr. 13. Soweit Beamten Vergütungen im Sinne des § 40 zufließen, die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht belassen werden können, sind diese unverzüglich nach Erhalt gemäß § 16 abzuführen. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Zu § 18.

Nr. 14. Zum 1. Oktober jeden Jahres haben alle Dienststellen, denen die Erteilung der Genehmigung übertragen ist, den Reichs- oder Landeszentralbehörden einen Bericht über die erteilten Genehmigungen vorzulegen.

Aus dem Bericht muß hervorgehen, aus welchen Gründen die Genehmigungen erteilt sind.

Nr. 15. Zum 1. Oktober jeden Jahres ist der vorgesetzten Stelle zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen im kommenden Haushaltsjahr den Beamten aus öffentlichen Mitteln voraussichtlich zukommen werden. Was hiernach in den Haushaltsplan aufzunehmen ist, bestimmt § 12 der Reichshaushaltsordnung.

Zu § 19a.

Nr. 16. Gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten ist der vorgesetzten Behörde zu melden.

Richtlinien für die Durchführung des Kap. IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. Juni 1933 (Nebentätigkeit der Beamten) vom 8. November 1935.

A. Allgemeines.

I. Widerruf der Genehmigungen.

Soweit auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1933 und der Durchführungsbestimmungen vom 29. 8. 1933 Genehmigungen zur Wahrnehmung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen bereits widerrufen sind, behält es dabei sein Bewenden. Alle übrigen Genehmigungen treten mit dem 31. Dezember 1935 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus sollen den Beamten auch zur Lösung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen Fristen in der Regel nicht bewilligt werden.

II. Erteilung von Genehmigungen.

(1) Bei der Erteilung von Genehmigungen ist nach Maßgabe des Reichsgesetzes und der Reichsdurchführungsbestimmungen zu verfahren. Dabei ist folgendes zu beachten: Die Genehmigungen sollen nur in Ausnahmefällen erteilt werden:

a) für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, wenn die Übernahme durch eine andere geeignete Person nicht in Frage kommt oder erhebliche Mehrkosten verursachen würde, die zur Bedeutung der Tätigkeit in keinem angemessenen Verhältnis stehen,

b) für eine private Nebenbeschäftigung, durch die der Beamte nicht in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt.

(2) Zuständig für die Genehmigungserteilung ist die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten, soweit nicht der Fachminister eine andere Anordnung trifft.

(3) Anträge auf Wiedererteilung der Genehmigung für eine Nebentätigkeit sind bis zum 15. Dezember 1935 bei der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

III. Regelung der Nebenvergütungen.

(1) Nach § 14 des Gesetzes ist jeder Beamte verpflichtet, auf Anordnung jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsbildung des Beamten entspricht.

(2) Zuständig für die Erteilung der Anordnungen ist die vorgesetzte Dienstbehörde, soweit nicht der Fachminister etwas anderes bestimmt. Von der Anordnung ist weitestgehend Gebrauch zu machen. Nötigenfalls ist der Beamte im Hauptamt entsprechend zu entlasten.

(3) Grundsätzlich ist für eine Nebentätigkeit aus der Staatskasse (§ 15 des Gesetzes) eine Vergütung nicht zu zahlen. Vergütungen im Sinne des § 16 des Gesetzes sind ebenso grundsätzlich abzuliefern. Nur ausnahmsweise können Nebenvergütungen gezahlt (§ 15 Abs. 2) oder belassen (§ 16 Satz 2) werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wegen der Belassung nach § 16 Satz 2 vgl. auch Nr. 10 der Reichsdurchführungsbestimmungen und B. IV dieses Erlasses.

(4) Die Jahreshöchstbeträge von 1200 RM. und 1800 RM. nach Nr. 9 und 12 der Reichsdurchführungsbestimmungen gelten nicht nur für die Gewährung der Vergütung nach § 15, sondern auch für die Belassung nach § 16 Satz 2 des Gesetzes. Innerhalb dieses Rahmens ist die Nebenvergütung nach der Bedeutung der Nebentätigkeit und der Mehrarbeit, die sie der Beamten über die dem Hauptamt zu widmende volle Arbeitszeit hinaus verursacht, abzustufen, wobei ebenfalls ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die Höchstsätze dürfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugebilligt werden.

(5) Übergangsweise wird die Gewährung und Belassung von Nebenvergütungen nach § 15 Abs. 2 im Rahmen der nach dem Haushaltsplan oder den Kassenanschlägen zur Verfügung stehenden Mittel und nach § 16 Satz 2 der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten übertragen, falls nicht der Fachminister etwas anderes bestimmt. Soweit auf Grund von Erlassen der Fachminister gemäß §§ 15, 20 des Gesetzes zur Vorbereitung des Haushaltsplans für 1934 bereits berichtet ist, sind diese Berichte nach Maßgabe dieses Erlasses nachzuprüfen und gegf. zu ergänzen. Die erforderlichen Ergänzungen sind bis zum 15. Dezember 1935 (genau) den zuständigen Fachministern zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

(6) Zum 15. Februar 1936 (genau) haben die vorgesetzten Dienstbehörden auf dem Dienstwege eine Nachweisung nach anliegendem Muster für die Fälle des § 15 Abs. 2 und § 16 Satz 2 dem Fachminister einzureichen, der sie gesammelt dem Finanzminister zuleitet.

(7) Die Belassung einer Vergütung als Pauschalaufwandentschädigung für eine Nebentätigkeit eines Beamten im Aufsichtsrat usw. ist in Nr. 11 der Reichsdurchführungsbestimmungen abschließend geregelt. Wird eine Nebentätigkeit im Sinne der Nr. 11 mit einer oder mehreren Nebentätigkeiten anderer Art von einem Beamten ausgeübt, so darf die Vergütung für die gesamten Nebentätigkeiten den Jahreshöchstbetrag von 1800 RM. (Nr. 12 der Reichsdurchführungsbestimmungen) nicht übersteigen.

IV. Bisherige Vorschriften.

Alle dem Reichsgesetz vom 30. 6. 1933 und den Reichsdurchführungsbestimmungen vom 29. 8. 1933 entgegenstehenden Bestimmungen sind mit dem 1. Juli 1933 außer Kraft getreten.

V. Beamte der Gemeinden usw. sowie Lehrpersonen.

(1) Die Vorschriften in Abschnitt I–IV gelten entsprechend für die unter das Volksschullehrer- oder Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz fallenden Lehrpersonen. An die Stelle der Staatskasse tritt die Landesschul- oder Landesmittelschulkasse.

(2) Wegen der Beamten der Gemeinden (Gem.Verb.) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ergeht besondere Weisung.

B. Im einzelnen.

I. Zu Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 29. August 1933. Für die Musikausübung durch Beamte gelten die Runderlasse des F.M. vom 11. Oktober 1930 (Pr.Bes.Bl. S. 141) und vom 30. Mai 1932 (Pr.Bes.Bl. S. 151) bis auf weiteres fort.

II. Zu § 5 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933: An die Stelle der Bestimmungen für Reichsbeamte treten die entsprechenden preußischen Bestimmungen über Reisekosten.

III. Zu § 15 des Gesetzes:

Der Zusammenhang mit dem Hauptamt ist nicht nur dann gegeben, wenn die Nebenbeschäftigung inhaltlich mit dem Hauptamt zusammenhängt, also einen organischen Teil der hauptamtlichen Aufgaben bildet, sondern immer dann, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die Nebentätigkeit dem Beamten übertragen wurde, weil er im Hinblick auf seine hauptamtliche Tätigkeit hierfür besonders geeignet erschien.

IV. Zu Nr. 10 der Reichsdurchführungsbestimmungen:

Beispiel: Ein Staatsbeamter übt im Zusammenhang mit seinem Hauptamt bei einer Gemeinde eine von seiner vorgesetzten Dienstbehörde genehmigte Nebentätigkeit aus. Im Haushaltsplan der Gemeinde ist dafür eine Vergütung von 1200 RM. zur Verfügung gestellt, die nach Abzug der Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen und der Einschaltungsverordnung nicht der Ablieferung an die Kasse der vorgesetzten Dienstbehörde vielen Beamten unterliegt.

Rd.Erl. d. F.M. zugl. i. N. d. M.Präs. u. d. übr. St.M. v. 8. 11. 1933, betr. die Durchführung des Kap. IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. 6. 1933 (Nebentätigkeit der Beamten)*)
(I C. 3303 8. 11).

In der Anlage werden

1. die Durchführungsbestimmungen des Reichs vom 29. August 1933 zu Kapitel IV des Gesetzes (RGBl. I S. 1421)

2. die preußischen Richtlinien für die Durchführung dieses Kapitels

bekanntgegeben.

I. In der Frage des Widerrufs der Genehmigungen von Nebentätigkeiten werden klare Verhältnisse geschaffen, indem sämtliche erteilten Genehmigungen am 31. Dezember 1933 außer Kraft treten, soweit sie nicht vorher bereits widerrufen sind.

II. Bei der Neuerteilung der Genehmigung wird den hierzu ermächtigten Dienststellen zur Pflicht gemacht, daß unter Anwendung eines strengen Maßstabes den arbeitsmarkt- und beamtenpolitischen Absichten des Gesetzes genügt wird. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß es die oberste Pflicht des Beamten ist, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen, wofür ihm der Staat seinen standesgemäßen Lebensunterhalt sichert. Bei Beamten, die ohne Vergütung beschäftigt sind (z. B. Referendare und Assessoren), ist ein weniger strenger Maßstab anzulegen.

III. Bei den Nebenvergütungen, soweit sie nicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten gewährt werden, sind zu unterscheiden:

a) die Gewährung an den Beamten für eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im Staatsdienst (§ 15 des Gesetzes),

b) die Belassung für eine außerhalb des Staatsdienstes ausgeübte Nebentätigkeit, die aber im Zusammenhange mit dem Hauptamt des Beamten steht, und

c) die Belassung für eine Nebentätigkeit außerhalb des Staatsdienstes, die nicht im Zusammenhange mit dem Hauptamt steht.

Die Jahreshöchstbeträge von 1200 RM. für eine Nebentätigkeit und 1800 RM. für mehrere Nebentätigkeiten (Nr. 9, 10 u. 12 der Reichsdurchführungsbestimmungen vom 29. August 1933), die einem Beamten gewährt oder belassen werden können, gelten nur für die Fälle unter a und b. Diese Grenze nach oben gilt nicht für die Fälle unter c.

Ist einem Beamten eine Nebentätigkeit, die unter a fällt, genehmigt worden, so kann er die hierfür ausgesetzte Vergütung für sich behalten. Es wird erwartet, daß hierbei unter strenger Handhabung des Genehmigungsrechts unter allen Umständen Mißbräuche vermieden werden. Wird aber in Abwägung aller Umstände die Genehmigung erteilt, so soll der Beamte eine solche Vergütung erhalten dürfen, wie sie üblicherweise auch einer Privatperson gezahlt werden würde. § 11 Ziff. 5 des Gesetzes wäre in solchem Falle nur dann anwendbar, wenn die Vergütung etwa das einer Privatperson gegenüber übliche Maß überschreiten würde.

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Beamte, die aus der Staatskasse keine Besoldung bekommen oder ehrenamtlich tätig sind (z. B. Notare, Beamte, die ohne Gehalt beurlaubt sind, Handelsrichter).

An sämtliche Preuß. Staatsbehörden.

*) Veröffentlicht im Pr.Bes.Bl. 1933 S. 757.

Anlage zu I C 3303. 8. 11. Muster.

Dienststelle: ....., den 1934.

in

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname) (Bes. Gruppe)

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen[1]) (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933) Leitungsentgelt jährlich RM bisher	ab 1. 1. 34	Aufwandsentschädigung jährlich RM bisher	ab 1. 1. 34	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM bisher	ab 1. 1. 34	Sonstige Bezüge jährlich RM bisher	ab 1. 1. 34	Kurze Begründung
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht[2])									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.
[2]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Betrifft: Nebentätigkeit der Beamten.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung bestimme ich zur Durchführung des im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister ergangenen Runderlasses des Finanzministers vom 8. November 1933, betreffend die Durchführung des Kap. IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts vom 30. Juni 1933 (Pr. Bes. Bl. S. 257) noch folgendes:

I. Nebentätigkeit im Kirchendienst.

Grundsätzlich lege ich Wert darauf, daß, besonders auf dem Lande, die herkömmlich bestehende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche auch dort aufrechterhalten bleibt, wo sogenannte vereinigte Kirchen- und Schulämter nicht mehr bestehen. Andererseits ist es notwendig, im Rahmen des großen Arbeitsbeschaffungsprogramms dafür zu sorgen, daß in möglichst zahlreichen Fällen freiwilligen Privatkräften, die für den Kirchendienst geeignet sind, besonders solchen, die eine Kirchenmusikschule besucht haben, in Brot und Lohn kommen.

Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, ist den im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrern die nebenamtliche Ausübung des Organisten-, Kantor-, Lehrer-, Kirchenchorleiterdienstes zu gestatten, wenn die Kirchengemeinde schon bisher für dieses Amt ein Gehalt ausgeworfen hat oder künftig auszuwerfen in der Lage ist, mit dem bei bescheidenen Ansprüchen eine hauptamtliche Kraft angestellt werden kann. Dies wird in der Regel in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten der Fall sein, auf dem Lande nur ausnahmsweise da, wo die Betreuung einer hauptamtlichen Kraft für mehrere Kirchengemeinden zusammen möglich ist. Von der Verlockung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn nachweislich keine Bewerber vorhanden sind, die die erforderliche musikalische und technische Vorbildung und die besondere sonstige Eignung zum Kirchendienst aufweisen. Der Kirchengesangunterricht wird in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten angesichts der zahlreichen stellungslosen hauptamtlich geschulten Kräfte regelmäßig durch solche ausgeübt werden können, ohne daß hierdurch der Kirchengemeinde zu hohe Kosten entstehen. Eine Genehmigung für Ausübung einer Nebentätigkeit dieser Art kommt daher nur ausnahmsweise in Frage.

In jedem Fall, in dem eine Genehmigung versagt werden soll, ersuche ich rechtzeitig vorher die zuständige Kirchenbehörde zu hören. Dabei wird besonderer Wert auf die Äußerung der Kirchenbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinde zu legen sein. Wo Lehrer nebenamtlich ein Kirchenamt mit Pensionsanspruch innehaben, ersuche ich die Genehmigung nicht zu erteilen; künftig ist jedoch die Genehmigung zur Übernahme einer beamteten Nebenbeschäftigung dieser Art nicht zu erteilen.

II. Die Nebentätigkeit von Lehrern im ländlichen Genossenschaftswesen

ist volkswirtschaft besonders bedeutsam, da die Genossenschaften das für ihre Kreditfähigkeit erforderliche Ansehen nur haben, wenn sie von einer Persönlichkeit geleitet oder mindestens beraten werden, die ihrer Stellung und ihrem Ansehen nach das allgemeine Vertrauen genießt. Eine Genehmigung zur Übernahme dieser Nebentätigkeit wird daher auch künftig an Lehrer nach Maßgabe des Erlasses vom 3. Juli 1929 – U. III C. 362 – in Verbindung mit dem Erlaß vom 29. September 1913 – U. III C. 1754 – zu erteilen sein.

III. In allen Fällen zu I und II, in denen die Genehmigung erteilt wird, können die betreffenden Lehrer eine Nebenvergütung im Rahmen der Ziffer III Abs. 4 der Richtlinien des Finanzministers vom 8. November 1933 (Pr. Bes. Bl. S. 240) beziehen, ohne daß eine Ablieferungspflicht gegeben wäre.

Die Erlasse vom 6. September 1933 – U. II D. 5340 usw. – und vom 30. September 1933 – U. II D. 5316 usw. – werden aufgehoben.

IV. Nebenbeschäftigung von nichtplanmäßigen Beamten (Lehrern) ohne feste Bezüge und von Beamten (Lehrern) im Vorbereitungsdienst.

Ziffer II des obenbezeichneten Runderlasses des Finanzministers gibt die Möglichkeit, bei Beamten, die ohne Vergütung beschäftigt sind, einen weniger strengen Maßstab anzulegen. Es wird deshalb im allgemeinen bei nichtplanmäßigen Beamten (Lehrern) ohne feste Bezüge und bei Beamten (Lehrern) im Vorbereitungsdienste gegen die Genehmigung der Erteilung von Privat- und Nachhilfeunterricht dann nichts einzuwenden sein, wenn eine Benachteiligung der Dienstleistungen nicht zu befürchten ist und die Einnahmen aus solch unterrichtlicher Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten (Lehrers) sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Berlin W. 8, den 16. Dezember 1933.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
In Vertretung:

An die Herren Oberpräsidenten, Abt. für höheres Schulwesen, in Berlin: Schulabteilung, und die Herren Regierungspräsidenten

A Nr. 27 [illegible]

Verlag: Preußische Lehrerzeitung, Inhaber: Erich Thiel u. Karl-Hans Hinterwitzer, in Breslau. Fernsprecher [illegible]. Druck: Breslauer Genossenschafts-Buchdr. G. m. b. H.